

Protokollnotiz
zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **Techniker Krankenkasse**

Folgende Protokollnotiz wird ergänzend aufgenommen:

Der Vertragspartner vereinbaren für das 3.Quartal 2020 abweichende von Anlage 2 Ziffer 3 des 489.BA die Ermittlung des kassenspezifischen TSVG-SV-Anpassungsfaktors folgendes Verfahren:

Der kassenspezifische TSVG-SV-Anpassungsfaktor wird ermittelt indem der kassenspezifische MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung und nach TSVG-Bereinigung durch den kassenspezifischen MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung dividiert wird.

Für das 3. Quartal 2020 entspricht das einer Quote in Höhe von **94,2%**.

Über eine Fortführung dieser Regelung für das 4. Quartal 2020 verständigen sich die Vertragspartner bis zum 26.02.2021.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).